

§ 35 SEG Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

SEG - Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) - SE-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1) Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach § 86 Abs. 1 AktG.
2. (2) Eine Vereinbarung gemäß Art. 4 der Richtlinie 2001/86/EG oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter bleiben unberührt.

In Kraft seit 08.10.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at